

Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen Übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(3) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich. ^ ^

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 8

Genehmigungsbescheide, die für Tischlerei-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. August 1944 über die Preisbildung im Tischler-Handwerk (RAnz.Nr.T96) sowie alle sonstigen Preisbestimmungen für das Tischler-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f  
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 91

**Regelleistungspreise für das Tischlerhandwerk**

**A. Allgemeine Herstellungsvorschriften**

(1) Die Regelleistungspreise gelten für die in den einzelnen Preisblättern näher bezeichneter Möbel und Säge und verstehen sich einschl. Material.

(2) Die Regelleistungspreise gelten auch bei Abweichungen in der Formgebung der Gesims-, Blatt-, Rahmen- und sonstigen Kanten, in der Füllungssteilung sowie in der Anschlagart der Türen oder im Zusammenbau der Kastenmöbel sowie bei geringen Abweichungen in den Maßen, wenn hierdurch der Gebrauchswert und das Aussehen nicht gemindert werden.

(3) Für die Fertigung der Möbel gelten die allgemeinen Gütebestimmungen, Fertigungs- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 91 über die Preisbildung im Tischler-Handwerk.

(4) Die angegebenen Maße sind Mindestfertigmaße, die höchstens um 1 mm in den Dicken und 5 mm in den übrigen Ausmaßen unterschritten werden dürfen.

(5) Kleiderschränke von mindestens 120 cm Breite können fest zusammengebaut, größere müssen auseinandernehmbar gearbeitet werden. Die Seiten aller Kastenmöbel, zum Teil auch die Böden und Blätter, können bei genauester Konstruktion statt auf Rahmen oder Tischlerplatte auch massiv gearbeitet werden.

**B. Zuschläge zu den Regelleistungspreisen**

Zu den Regelleistungspreisen dürfen bei Verwendung von ast-, riß- und blaufreiem Holz für alle

äußeren, sichtbaren Teile, für beiz- und mattierfähige sowie natürliche Ausführung Zuschläge von 10% berechnet werden.

**C. Regelleistungspreise für Möbel**

(1) Die Regelleistungspreise gelten für Möbel, die einzeln oder bei gleichzeitigem Zuschnitt bis zu 6 Stück hergestellt werden (Mengenstufe a).

(2) Bei Zuschnitt größerer Serien müssen die Preise der Mengenstufe a wie folgt gesenkt werden:

Mengenstufe	Höchste Zuschnittmenge	Preisabschlag
b	12 Stück	3%
c	40 „	8»/.
d	100 „	12»/0
e	500 „	20%
f	über 500 „	25%

(3) Bei laufender Fertigung ist der Preisabschlag nach der gesamten, nicht nach einzeln aufgelegten Zuschnittmengen zu berechnen.

**D. Lieferung des Herstellers an den Verbraucher**

Für Möbel, die den Regelleistungspreisen unterliegen, die einzeln unmittelbar an den Verbraucher geliefert werden, dürfen auch bei Serienanfertigung die Preise der Mengenstufe a (1 bis 6 Stück) der jeweiligen Preisgruppe berechnet werden.

**E. Sonderkosten**

Die Umsatzsteuer ist in den Regelleistungspreisen enthalten.